

## 930 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

30. 10. 1973

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 233, über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die Dienstleistung von Wehrpflichtigen als Angehörige des Bundesheeres in einer Einheit, die gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen auf Grund freiwilliger Meldungen gebildet wird, ist — sofern die Wehrpflichtigen nicht als Angehörige des Bundesheeres in einem Dienstverhältnis stehen — außerordentlicher Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 lit. g des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971. Auf diese Wehrpflichtigen haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jene Rechtsvorschriften Anwendung zu finden, die für Wehrpflichtige gelten, die zu einem außerordentlichen Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 lit. a des Wehrgesetzes herangezogen werden.“

2. Die Abs. 1 und 2 des § 3 haben zu lauten:

„(1) Auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, haben die Bestimmungen des II., V. und VI. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 140/1957, 12/1967, 272/1969, 272/1971 und 221/1972, keine Anwendung zu finden.

(2) Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, gebühren für die Dauer dieses Präsenzdienstes Geldleistungen in der Höhe der Bezüge von Bundesbeamten in vergleichbarer Verwendung, verkürzt um jenen Betrag, der den gesetzlichen Abzügen von diesen Bezügen sowie einer allfälligen im Wege der Aufrechnung von Beamten zu leistenden Vergütung für Naturalbezüge entspricht. Für die Dauer der Inlandsaufenthalte vom Beginn des genannten Präsenzdienstes bis zur Entsendung in das Ausland sowie unmittelbar vor der Entlassung aus diesem Präsenzdienst gebühren diese Geldleistungen im halben Ausmaß.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes) begangen worden sind, hat das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 234/1965 und XX/1973, mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß

#### 1. Disziplinarvorgesetzter

- aller der entsendeten Einheit angehörenden Soldaten der Vorgesetzte dieser Einheit ist,
- des Vorgesetzten der entsendeten Einheit der Bundesminister für Landesverteidigung ist,

2. als zuständige Disziplinarkommission erster Instanz

- für Offiziere jene Disziplinarkommission gilt, die für Berufsoffiziere, die beim Bundesministerium für Landesverteidigung ständig in Verwendung stehen, zuständig ist,
- für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner jene Disziplinarkommission gilt,

die für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Militärkommando Wien ständig in Verwendung stehen, zuständig ist, Heeresgebühren gesetz sowie nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1971 die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes treten.“

3. über Chargen oder Wehrmänner

a) an Stelle der Ordnungsstrafe Ausgangsverbot auch die Ordnungsstrafe Geldbuße,

b) an Stelle der Disziplinarstrafe Ausgangsverbot auch die Disziplinarstrafe Geldbuße verhängt werden kann,

4. hinsichtlich der Geldstrafen und ihrer Vollstreckung an die Stelle der Barbezüge nach dem

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

## Erläuterungen

Durch die vorgesehene Novelle zum Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971, sollen einzelne besoldungs- und disziplinarrechtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes neu gefaßt werden. Diese Änderungen erweisen sich im Hinblick auf die gegenwärtig in parlamentarischer Behandlung befindliche Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresdisziplinargesetz geändert wird (754 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP), als notwendig. Ferner soll in diesem Zusammenhang durch entsprechende Änderungen der einschlägigen Bestimmungen praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden, die sich auf besoldungsrechtlichem Gebiet bei Dienstfreistellungen nach § 39 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971, sowie hinsichtlich der Ordnungsstrafbefugnis in größeren militärischen Einheiten ergeben.

Überdies soll künftig eine Präsenzdienstleistung im Sinne dieses Bundesgesetzes auch in Einheiten ermöglicht werden, die nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 nicht ausschließlich aus Angehörigen des Bundesheeres zusammengesetzt sind.

Aus dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dem Bund kein finanzieller Mehraufwand erwachsen.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes wird folgendes bemerkt:

### Zu Art. I Z. 1 (§ 1):

Nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, können solche Einheiten auf Grund freiwilliger Meldungen aus Angehörigen des Bundesheeres (§ 1 lit. a leg. cit.), aus Angehörigen der Wachkörper des Bundes (§ 1 lit. b leg. cit.) oder aus vertraglich für den betreffenden Einsatz verpflichteten Personen (§ 1 lit. c leg. cit.), und

zwar sowohl jeweils ausschließlich aus einer dieser Gruppen als auch durch eine Zusammenfassung von Personen aus zwei oder allen drei genannten Gruppen, gebildet werden.

Nach der bisherigen Fassung des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1965 kommt eine Dienstleistung in Form eines außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne dieses Paragraphen nur in jenen Einheiten in Betracht, die ausschließlich aus Angehörigen des Bundesheeres gebildet werden.

Der Zweck der jeweiligen Hilfeleistung kann es aber notwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen, Wehrpflichtige — insbesondere solche, die auf Grund ihrer zivilen und militärischen Ausbildung für den Hilfeleistungszweck als Spezialkräfte qualifiziert sind — im Wege dieses außerordentlichen Präsenzdienstes auf Grund freiwilliger Meldungen auch zur Dienstleistung in einer Einheit heranzuziehen, die nach § 1 des eingangs zitierten Bundesverfassungsgesetzes durch eine Zusammenfassung von Personen aus zwei oder allen drei dort genannten Gruppen gebildet wird. Da die bisherige Fassung des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1965 einem solchen Bedürfnis nicht Rechnung trägt, soll dieser Paragraph eine entsprechende Neufassung erfahren. Durch den Wegfall der Beschränkung auf Einheiten, die gemäß § 1 lit. a des eingangs zitierten Bundesverfassungsgesetzes gebildet werden, wird die Dienstleistung Wehrpflichtiger in Form des erwähnten außerordentlichen Präsenzdienstes auch in anderen nach § 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes gebildeten Einheiten ermöglicht.

### Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 1 und 2):

Während bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971 die Präsenzdienstleistenden Wehrpflichtigen nur nach dem II. und V. Abschnitt des Heeresgebühren gesetzes Anspruch auf Geldleistungen, nämlich auf Barbezüge und Familienunterhalt, hatten, wurde ihnen durch das zitierte Bundesgesetz ein neuer finanzieller Anspruch, nämlich auf die Entschädigung nach dem VI. Abschnitt des Heeresgebühren gesetzes, eingeräumt. Wenn auch dieser Anspruch bereits

im § 27 Abs. 1 leg. cit. auf Wehrpflichtige beschränkt ist, die Truppenübungen, Kaderübungen oder außerordentliche Übungen leisten oder an Inspektionen und Instruktionen teilnehmen, soll im Interesse einer umfassenden und deutlichen Abgrenzung jener Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, die auf den im Bundesgesetz BGBI. Nr. 233/1965 geregelten außerordentlichen Präsenzdienst keine Anwendung finden, im § 3 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes neben dem II. und V. Abschnitt auch der VI. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes angeführt werden.

Die mit der Entsendung einer Einheit gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 173/1965 zur Hilfeleistung in das Ausland bzw. mit der Beendigung eines solchen Auslandseinsatzes verbundenen organisatorischen und sonstigen administrativen Maßnahmen bedingen unmittelbar vor bzw. nach dem jeweiligen Auslandseinsatz einen Inlandsaufenthalt der Einheit in der zur Durchführung der erwähnten Maßnahmen notwendigen Dauer.

Den Angehörigen einer solchen Einheit gebührt für die Dauer des Auslandseinsatzes auf Grund der Eigenart und der besonderen Umstände ihrer Dienstleistung im Ausland eine erhöhte Besoldung; für die Dauer des angeführten Inlandsaufenthaltes sind jedoch die Voraussetzungen für diese Besoldung nicht gegeben. Die einschlägigen Besoldungsregelungen weisen daher entsprechende Differenzierungen auf. So haben die Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 des gegenständlichen Bundesgesetzes leisten, nach dem letzten Satz des § 3 Abs. 2 für die Dauer des Inlandsaufenthaltes Anspruch auf eine Besoldung im halben Ausmaß jener Geldleistungen, die ihnen für die Dauer des Auslandseinsatzes gebühren.

Den Wehrpflichtigen, die den vorerwähnten außerordentlichen Präsenzdienst leisten, können während ihres Auslandseinsatzes ebenso wie Wehrpflichtigen, die einen anderen Präsenzdienst leisten, nach § 39 Abs. 6 des Wehrgesetzes, BGBI. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 272/1971, in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, kurzfristige Dienstfreistellungen gewährt werden. Die Gründe einer solchen Dienstfreistellung, wie etwa die notwendige Regelung wichtiger Familienangelegenheiten, bedingen in der Regel einen Inlandsaufenthalt des Wehrpflichtigen. Um aber zu vermeiden, daß die genannten Wehrpflichtigen für die Dauer dieses kurzfristigen Inlandsaufenthaltes im Hinblick auf die derzeitige Fassung des § 3 Abs. 2 eine Schmälerung ihrer Bezüge erfahren, soll diese Bestimmung dahingehend abgegrenzt werden, daß die Beschränkung der Geldleistungen auf das halbe Ausmaß nur für die administrativ bedingten In-

landsaufenthalte unmittelbar am Beginn und am Ende des außerordentlichen Präsenzdienstes gilt.

Jenen Personen, die als Angehörige des Bundesheeres in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen und in einer nach § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit Dienst versehen, ist für die Dauer ihrer Entsendung in das Ausland die dem Ort und den Umständen des Auslandseinsatzes entsprechende erhöhte Besoldung ungeachtet allfälliger Inlandsaufenthalte innerhalb des Entsendungszeitraumes durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 375/1972 gewährleistet.

#### Zu Art. I Z. 3 (§ 4):

Die ursprünglich auf ein Sanitätskontingent beschränkte Beteiligung Österreichs an der UN-Zypernaktion wurde im Jahre 1972 auf Ersuchen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen durch die Entsendung eines militärischen Kontingents in der Größenordnung eines Truppenkörpers erweitert. Dieser erstmalige Auslands-einsatz eines in Kompanien gegliederten Kontingents läßt in der Praxis erkennen, daß es für die Wahrnehmung der disziplinären Belange in solchen Kontingenten zweckmäßig wäre, die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen nicht nur dem Kommandanten des Kontingents allein, sondern in gleicher Weise wie im Inland auch den ihm unterstellten Kompaniekommandanten einzuräumen. Zu diesem Zwecke soll jene Bestimmung des § 4 Z. 1 lit. a, nach der die Ordnungsstrafbefugnis ausschließlich dem Vorgesetzten der entsendeten Einheit vorbehalten ist, entfallen. Durch den Entfall dieser Bestimmung finden nach dem ersten Satz des § 4 die einschlägigen Vorschriften des Heeresdisziplinargesetzes Anwendung, nach denen auch den Kompaniekommandanten und den ihnen Gleichgestellten eine Ordnungsstrafbefugnis eingeräumt ist.

Im Hinblick auf die Neuregelung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen durch die gegenwärtig in parlamentarischer Behandlung befindliche Novelle zum Heeresdisziplinargesetz erscheinen die derzeit im § 4 Z. 3 enthaltenen Sonderbestimmungen anpassungs- und ergänzungsbedürftig.

Nach dem Heeresdisziplinargesetz ist als Geldstrafe für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige bisher nur die Geldbuße, und zwar nur für Offiziere und Unteroffiziere, vorgesehen. Nach der erwähnten Novelle zum Heeresdisziplinargesetz sollen künftig auch über Chargen und Wehrmänner Geldstrafen als Ersatzstrafen verhängt werden können. Während es in den bisherigen Bestimmungen des Heeresdisziplinargesetzes einer ausdrücklichen Regelung über die Bemessungs-

## 930 der Beilagen

5

grundlage der Geldbuße bei Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen mangelte, und diese Strafe in analoger Anwendung der für Berufsmilitärpersonen geltenden Regelung bemessen wurde, sollen nunmehr bestimmte Barbezüge nach dem Heeresgebührengegesetz bzw. nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1971 die Grundlage sowohl für die Bemessung der Geldbuße als auch für die Bemessung der neugeschaffenen Geldersatzstrafen bilden. Da Wehrpflichtigen, die einen Präsenzdienst im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1965 leisten, nicht diese Barbezüge, sondern Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 leg. cit. Gebühren, bedarf es einer entsprechenden An-

passung der besonderen disziplinarrechtlichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes. Nach der neu vorgesehenen Z. 4 des § 4 sollen daher bei den vorgenannten Wehrpflichtigen hinsichtlich der Geldstrafen und ihrer Vollziehung die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 leg. cit. an die Stelle der erwähnten Barbezüge treten.

Im Hinblick auf die neugeschaffenen Geldersatzstrafen und deren Höhen bedarf es auch einer entsprechenden neuen Einordnung der im § 4 Z. 3 als zusätzliche Ordnungs- bzw. Disziplinarstrafe vorgesehenen Geldbuße in die Ordnungs- und Disziplinarstrafen nach dem Heeresdisziplinargesetz.

### Gegenüberstellung

der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung jener Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, die durch diesen Gesetzentwurf geändert werden sollen

#### Derzeit geltende Fassung:

#### Im Entwurf vorgesehene Fassung:

##### § 1:

„§ 1. Die Dienstleistung von Wehrpflichtigen in einer Einheit, die gemäß § 1 lit. a des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen auf Grund freiwilliger Meldung gebildet wird, ist, sofern die Wehrpflichtigen nicht als Angehörige des Bundesheeres in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, außerordentlicher Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 lit. g des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971. Auf diese Wehrpflichtigen haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jene Rechtsvorschriften Anwendung zu finden, die für Wehrpflichtige gelten, die zum außerordentlichen Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 lit. a des Wehrgesetzes herangezogen werden.“

##### § 1:

„§ 1. Die Dienstleistung von Wehrpflichtigen als Angehörige des Bundesheeres in einer Einheit, die gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1965, BGBl. Nr. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen auf Grund freiwilliger Meldungen gebildet wird, ist — sofern die Wehrpflichtigen nicht als Angehörige des Bundesheeres in einem Dienstverhältnis stehen — außerordentlicher Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 lit. g des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1971. Auf diese Wehrpflichtigen haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jene Rechtsvorschriften Anwendung zu finden, die für Wehrpflichtige gelten, die zu einem außerordentlichen Präsenzdienst nach § 28 Abs. 5 lit. a des Wehrgesetzes herangezogen werden.“

##### § 3 Abs. 1 und 2:

„(1) Auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, haben die Bestimmungen des II. und des V. Abschnittes des Heeresgebührengegesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 140/1957 und BGBl. Nr. 116/1962, keine Anwendung zu finden.

(2) Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, gebühren für die Dauer des Auslandseinsatzes Geldleistungen in der Höhe der Bezüge von Bundesbeamten in vergleichbarer Verwendung,

##### § 3 Abs. 1 und 2:

„(1) Auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, haben die Bestimmungen des II., V. und VI. Abschnittes des Heeresgebührengegesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 140/1957, 12/1967, 272/1969, 272/1971 und 221/1972, keine Anwendung zu finden.

(2) Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, gebühren für die Dauer dieses Präsenzdienstes Geldleistungen in der Höhe der Bezüge von Bundesbeamten in vergleichbarer Verwendung,

## Derzeit geltende Fassung:

verkürzt um jenen Betrag, der den gesetzlichen Abzügen von diesen Bezügen sowie einer allfälligen im Wege der Aufrechnung von Beamten zu leistenden Vergütung für Naturalbezüge entspricht. Für die Dauer des Inlandsaufenthaltes gebühren diese Geldleistungen im halben Ausmaß.“

## Im Entwurf vorgesehene Fassung:

verkürzt um jenen Betrag, der den gesetzlichen Abzügen von diesen Bezügen sowie einer allfälligen im Wege der Aufrechnung von Beamten zu leistenden Vergütung für Naturalbezüge entspricht. Für die Dauer der Inlandsaufenthalte vom Beginn des genannten Präsenzdienstes bis zur Entsendung in das Ausland sowie unmittelbar vor der Entlassung aus diesem Präsenzdienst gebühren diese Geldleistungen im halben Ausmaß.“

## § 4:

„§ 4. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 Wehrgesetz) begangen worden sind, hat das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß

## § 4:

„§ 4. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes) begangen worden sind, hat das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 234/1965 und XXX/1973, mit der Maßgabe Anwendung zu finden, daß

## 1. Disziplinarvorgesetzter

- a) aller der entsendeten Einheit angehörenden Soldaten der Vorgesetzte dieser Einheit ist und diesem auch die Befugnis zur Verhängung aller Ordnungsstrafen bis zu ihrem Höchstmaß zukommt,
- b) des Vorgesetzten der entsendeten Einheit — sofern dieser Soldat ist — der Bundesminister für Landesverteidigung ist,

## 2. als zuständige Disziplinarkommission erster Instanz

- a) für Offiziere jene Disziplinarkommission gilt, die für Berufsoffiziere, die beim Bundesministerium für Landesverteidigung ständig in Verwendung stehen, zuständig ist,
- b) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner jene Disziplinarkommission gilt, die für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Militäركommando Wien ständig in Verwendung stehen, zuständig ist,

## 3. für Chargen oder Wehrmänner die Geldbuße

- a) zusätzlich als strengste Ordnungsstrafe gilt,
- b) als zusätzliche Disziplinarstrafe vor die Disziplinarhaft bis zu sieben Tagen tritt.“

## 1. Disziplinarvorgesetzter

- a) aller der entsendeten Einheit angehörenden Soldaten der Vorgesetzte dieser Einheit ist,

- b) des Vorgesetzten der entsendeten Einheit der Bundesminister für Landesverteidigung ist,

## 2. als zuständige Disziplinarkommission erster Instanz

- a) für Offiziere jene Disziplinarkommission gilt, die für Berufsoffiziere, die beim Bundesministerium für Landesverteidigung ständig in Verwendung stehen, zuständig ist,

- b) für Unteroffiziere, Chargen und Wehrmänner jene Disziplinarkommission gilt, die für zeitverpflichtete Soldaten, die beim Militäركommando Wien ständig in Verwendung stehen, zuständig ist,

## 3. über Chargen oder Wehrmänner

- a) an Stelle der Ordnungsstrafe Ausgangsverbot auch die Ordnungsstrafe Geldbuße,
- b) an Stelle der Disziplinarstrafe Ausgangsverbot auch die Disziplinarstrafe Geldbuße verhängt werden kann,

4. hinsichtlich der Geldstrafen und ihrer Vollstreckung an die Stelle der Barbezüge nach dem Heeresgebührengesetz sowie nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 272/1971 die Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes treten.“